

## **Statuten** **der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeits- und Organisationspsychologie sgaop**

### **Artikel 1**

#### **Namen**

Die Schweizerische Gesellschaft für Arbeits- und Organisationspsychologie (sgaop) ist der Zusammenschluss der Psychologinnen und Psychologen, die in den verschiedenen Berufsfeldern der Arbeits- und Organisationspsychologie in Forschung, Beratung und Anwendung tätig sind.

#### **Sitz**

Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort der Geschäftsstelle.

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Artikel 2**

#### **Zweck**

Die sgaop betrachtet die Arbeits- und Organisationspsychologie als eine eigenständige Teildisziplin der Psychologie, die besondere wissenschaftliche und berufliche Anforderungen und Ausbildungsvoraussetzungen hat. In unserem Verständnis von Arbeits- und Organisationspsychologie eingeschlossen sind auch explizit Disziplinen wie die Personalpsychologie und die Wirtschaftspsychologie sowie anderssprachige Entsprechungen. In diesem Rahmen hat die sgaop zum Zweck:

- a) die Förderung der arbeits- und organisationspsychologischen Forschung sowie deren Anwendung;
- b) die Förderung der Ausbildung von Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen;
- c) die Förderung der beruflichen Weiterbildung der Psychologinnen und Psychologen, die auf dem Gebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie tätig sind;
- d) die Wahrung der Interessen des Berufsstandes, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung fachlicher und berufsethischer Standards;
- e) die Förderung der Verbreitung und Publikation von Erkenntnissen aus der Arbeits- und Organisationspsychologie durch Publikationen, Tagungen und Kurse;

- f) die Förderung der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Psychologinnen und Psychologen mit Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule) unter Berücksichtigung von Andersartigkeit und Gleichwertigkeit;
- g) die Förderung der Beziehung zu verwandten Gebieten in der Psychologie und anderen arbeits- und organisationswissenschaftlichen Disziplinen sowie relevanten Gebieten anderer Wissenschaften und ihren Anwendungen;
- h) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen verwandter Zielsetzung.

### **Artikel 3**

#### **Mitglieder**

Die sgaop besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (OM),
- ordentlichen Mitgliedern mit Kandidaten-Status (OM cand.),
- studentischen Mitgliedern (SM),
- ausserordentlichen Mitgliedern (AOM),
- ausserordentlichen Mitgliedern mit Kandidaten-Status (AOM cand.) und
- Ehrenmitgliedern (EM).

Ordentliche Mitglieder (OM) haben an einer anerkannten Hochschule (Universität oder Fachhochschule) ein Studium auf Masterstufe mit Psychologie im Hauptfach abgeschlossen und verfügen über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie.

Ordentliche Mitglieder mit Kandidaten-Status (OM cand.) haben an einer anerkannten Hochschule (Universität oder Fachhochschule) ein Studium auf Masterstufe mit Psychologie im Hauptfach abgeschlossen, verfügen aber noch nicht über 2 Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie.

Studentische Mitglieder (SM) studieren an einer anerkannten Hochschule (Universität oder Fachhochschule) Psychologie im Hauptfach im Master- oder Bachelorstudium und interessieren sich für das Gebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie.

Wer die Anforderungen an OM, OM cand. oder SM nicht erfüllt, kann als ausserordentliches Mitglied (AOM) aufgenommen werden. Diese verfügen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie und haben an einer anerkannten Hochschule (Universität oder Fachhochschule) ein Studium auf Bachelorstufe mit Hauptfach Psychologie abgeschlossen ODER verfügen über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie und haben an einer anerkannten Hoch-



schule (Universität oder Fachhochschule) ein Studium auf Bachelorstufe oder eine äquivalente Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen.

Ausserordentliche Mitglieder mit Kandidaten-Status (AOM cand.) haben an einer anerkannten Hochschule (Universität oder Fachhochschule) ein Studium auf Bachelorstufe mit Psychologie im Hauptfach abgeschlossen, verfügen aber noch nicht über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie.

Ehrenmitglieder (EM) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

#### **Aufnahme**

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand prüft die Gesuche und beschliesst über die Aufnahmen. Diese Beschlüsse werden allen Mitgliedern bekanntgemacht. Ein Aufnahme-Reglement legt die Kriterien und Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens fest.

#### **Austritt**

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ein Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

#### **Streichung**

Die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

#### **Ausschluss**

Ein beantragter Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt ohne Angabe der Gründe.

### **Artikel 4**

#### **Rechte, Pflichten**

Alle Mitglieder der sgaop verpflichten sich auf die berufsethischen Richtlinien (Berufsordnung), wie sie von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) formuliert wurden.

Alle Mitglieder der sgaop besitzen an der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Nur ordentliche Mitglieder können als Präsident oder Präsidentin gewählt werden.

Das Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen wird grundsätzlich persönlich ausgeübt.

Eine Stellvertretung kann bestimmt werden und muss dem Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Als Stellvertretung kommen ausschliesslich sgaop-Mitglieder in Frage. Jedes Mitglied kann maximal ein abwesendes Mitglied vertreten.

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder (EM) sind vom sgaop-Mitgliederbeitrag befreit.

## **Artikel 5**

### **Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen

## **Artikel 6**

### **Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist zwei Monate im Voraus anzukündigen. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Jahresbericht des Vorstands und der Rechnungsführung.
2. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes; Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen, eines Ersatz-Rechnungsrevisors bzw. einer -revisorin sowie von Delegierten in andere Verbände.
3. Erlass allgemein verbindlicher Bestimmungen.
4. Ausschluss von Mitgliedern.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Behandlung weiterer Geschäfte, die der Vorstand unterbreitet. Jedes Mitglied kann drei Monate vor der Mitgliederversammlung die Traktandierung eines Geschäftes vom Vorstand beantragen.
7. Statutenänderungen oder Auflösung der Gesellschaft.

### **Entscheidungsfindung**

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Wahlen und Ausschlüsse werden geheim durchgeführt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann bei Wahlen auch offen abgestimmt werden, jedoch nicht bei Ausschlüssen von Mitgliedern.

Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, sofern nicht von einem Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt wird. Für Sachgeschäfte genügt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die auf der definitiven Traktandenliste aufgeführt sind.



## **Protokoll**

Über Entscheidungen und Wahlen wird ein Protokoll verfasst, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

## **Artikel 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Gesellschaft gegen aussen.

Der Vorstand erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

Der Vorstand führt die sgaop strategisch und operativ. Er setzt für umfangreiche Projekte Arbeitsgruppen ein.

Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der bzw. die Präsident/in den Stichentscheid.

Dem Vorstand kann maximal ein studentisches Mitglied (SM) angehören.

Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

## **Artikel 8**

### **Delegierte**

Delegierte der sgaop in andere Verbände werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegierten handeln im Auftrag des Vorstandes. Sie informieren den Vorstand laufend über geplante Aktivitäten und gefallene Entscheidungen in den anderen Verbänden. Sie konsultieren den Vorstand bezüglich der zu vertretenden Strategie.

## **Artikel 9**

### **Finanzen**

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter und den Einnahmen aus Ausbildungsveranstaltungen, Publikationen und Dienstleistungen.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## Artikel 10

### **Revisoren/ Revisorinnen**

Zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen prüfen Buch- und Kassaführung sowie die Jahresrechnung und stellen Antrag an die Mitgliederversammlung.

## Artikel 11

### **Statutenänderung, Auflösung**

Der Änderungs- bzw. Auflösungsantrag muss vollständig auf der definitiven Traktandenliste zur Mitgliederversammlung sein.

Für die Beschlussfassung ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig.

## Artikel 12

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 1989 genehmigt und in Kraft gesetzt und an den Mitgliederversammlungen vom 4. Oktober 1991, 18. Oktober 1996, 31. Oktober 1997, 29. Oktober 1999, 19. Oktober 2001, 29. Oktober 2004, 21. Oktober 2005, 16. November 2007, 27. Januar 2012, 30. Januar 2015 und 27. Januar 2017 geändert.

**Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen und sind von der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2020 genehmigt worden.**

Sarnen, 31. Januar 2020



Helen Burri  
Co-Präsidentin



Larissa Hauser  
Co-Präsidentin